



HESSISCHER LANDTAG

07. 12. 2021

Plenum

Änderungsantrag

Fraktion der SPD

zu Gesetzentwurf
Landesregierung

**Gesetz zur Änderung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes und des
Maßregelvollzugsgesetzes in der Fassung der Beschlussempfehlung**

Drucksache 20/6825 zu Drucksache 20/6333

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses wird wie folgt geändert:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - „a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Hilfen sollen wohnortnah und flächendeckend angeboten werden. Die ambulanten Dienste sollen Unterstützungs-, Behandlungs- und Rehabilitationsangebote niederschwellig zur Verfügung stellen, um präventiv und rehabilitativ wirken zu können.“
 - b) Abs. 3 Satz wird aufgehoben.
 - c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „unterstützt“ die Wörter „sowie in die Therapie einbezogen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „soll berücksichtigt werden“ durch „ist zu berücksichtigen“ ersetzt.
2. Es wird folgende neue Nr. 8 eingefügt:

„8. § 7 erhält folgende Fassung:
„Ehrenamtliche Hilfen einschließlich der Arbeit der Angehörigen und Psychiatrie-Erfahrenen sowie Projekte der Selbsthilfe sind zu unterstützen. Sie sind in die Versorgung von Personen nach § 1 einzubeziehen.““
3. Die bisherige Nr. 8 wird zu Nr. 9
4. Die bisherige Nr. 9 wird zu Nr. 10 und wird wie folgt gefasst:

„10. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und die
In Abs. 1 wird nach Satz 1 der Satz „Der Mehrbelastungsausgleich sollte eine auskömmliche Finanzierung gewährleisten.“ eingefügt und die Angabe „Abs. 2 Satz 2“ wird durch „Abs. 3“ ersetzt.
 - b) Als Abs. 2 wird angefügt:
„(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte berichten dem für die Gesundheit zuständigen Ministerium jährlich über die Verwendung des Mehrbelastungsausgleichs nach Abs. 1 Satz 1.““
5. Die bisherigen Nr. 10 wird zu Nr. 11.

6. Die bisherige Nr. 11 wird zu Nr. 12 und wird wie folgt gefasst:
- „12. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Unterbringung erfolgt grundsätzlich in einem für die Behandlung der psychischen Störung geeigneten psychiatrischen Krankenhaus oder in einer geeigneten psychiatrischen Abteilung eines Krankenhauses. Erfordert die psychische Störung oder eine sonstige Erkrankung vorrangig eine somatische Behandlung, kann die Unterbringung in einem dafür geeigneten somatischen Krankenhaus oder einer geeigneten somatischen Abteilung eines Krankenhauses vollzogen werden. Der Kreis oder die kreisfreie Stadt bestimmt, in welchem geeigneten Krankenhaus die Unterbringung erfolgt. Bei der Bestimmung des Krankenhauses ist der von der für Gesundheit zuständigen obersten Landesbehörde veröffentlichte Unterbringungsplan zu beachten, in dem Einzugsbereiche festgelegt werden. Ein Wunsch des betroffenen Menschen bei der Auswahl des Krankenhauses ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen.“
- b) Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Abs. 3 wird aufgehoben.
- d) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden die Abs. 3 und 4.
7. Die bisherigen Nr. 12 und 13 werden zu den Nr. 13 und 14.
8. Die bisherige Nr. 14 wird zu Nr. 15 und wird wie folgt gefasst:
- „§ 13 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Besuchskommission kann tätig werden, wenn sie mit mindestens der Hälfte der Mitglieder besetzt ist.“
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „drei“ durch „zwei“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird gestrichen und durch folgende Formulierung ersetzt: „Die Besuchskommission führt mindestens einmal im Jahr unangekündigte Besuche durch.“
- cc) In Satz 6 wird das Wort „kann“ durch „soll“ ersetzt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Berichts“ die Wörter „zur vertraulichen Kenntnisnahme“ eingefügt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Das für Gesundheit zuständige Ministerium legt dem Hessischen Landtag jährlich einen anonymisierten Bericht über die Tätigkeit der Besuchskommission und über die wesentlichen Ergebnisse der Besuchsberichte nach Satz 1 vor.“
- d) In Abs. 5 wird
- aa) nach Satz 2 folgender Satz eingefügt: „Sie sollen sich jährlich zum Zweck des Erfahrungsaustauschs treffen.“
- bb) in Satz 3 werden die Worte „eine pauschale Aufwandsentschädigung“ durch die Worte „eine Entschädigung nach Abschnitt 4 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 17 G. v. 25.06.2021 BGBl. I S. 2154)“ ersetzt.“
9. Die bisherigen Nr. 15 und 16 werden zu den Nr. 16 und 17.
10. Die bisherige Nr. 17 wird zu Nr. 18 und wird wie folgt gefasst:
- „18. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Bei der Entscheidung über die Anordnung nach Satz 1 sind die Angaben der nach § 32 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuführenden örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizeibehörde über die Umstände der vorläufigen Ingewahrsamnahme zu berücksichtigen.“

- bb) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „herbeizuführen“ durch die Angabe „durch eine Ärztin oder einen Arzt des psychiatrischen Krankenhauses nach § 10 Abs. 1 Satz 1 zu beantragen“ ersetzt.
- b) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Nichtaufnahme oder die Entlassung ist unter Angabe von Gründen zu dokumentieren; in den Fällen des § 32 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist die örtliche Ordnungsbehörde oder die zuständige Polizeibehörde über die Nichtaufnahme oder die Entlassung zu informieren.“
- c) Als Abs. 4 wird angefügt:
„(4) Im Falle einer sofortigen vorläufigen Unterbringung ist unverzüglich eine der nachstehend genannten Personen über die Unterbringung nach Absatz 1 zu unterrichten:
- a) die Ehegattin oder den Ehegatten, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen
 - b) Lebenspartner des betroffenen Menschen, wenn beide nicht dauernd getrennt leben,
 - c) einen Elternteil oder ein Kind, bei dem der betroffene Mensch lebt oder bei Einleitung des Verfahrens gelebt hat,
 - d) bei minderjährigen Kindern eine personensorgeberechtigte Person,
 - e) eine gesetzliche Vertreterin oder einen gesetzlichen Vertreter,
 - f) die Vorsorgebevollmächtigte oder der Vorsorgebevollmächtigte,
 - g) eine volljährige Person, mit der der betroffene Mensch eine Lebensgemeinschaft führt,
 - h) die Leiterin oder den Leiter der Einrichtung, in der der betroffene Mensch lebt, sowie
 - i) eine Person des Vertrauens des betroffenen Menschen, nach welcher der betroffene Mensch zu befragen ist, sofern eine solche nicht bereits bekannt ist.

Die Benachrichtigung der in den Buchst. a), b), c), g), h) oder i) genannten Personen erfolgt auf Wunsch des betroffenen volljährigen Menschen. Dazu ist er zu befragen.““

11. Die bisherige Nr. 18 wird zu Nr. 19.
12. Die bisherige Nr. 19 wird zu Nr. 20 und wie folgt gefasst:
„20. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Sofern das psychiatrische Krankenhaus mit der untergebrachten Person oder einer der in § 17 Abs. 4 genannten Personen eine Behandlungsvereinbarung geschlossen hat oder einen Krisenplan erstellt hat, sind diese zu beachten.“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Person“ ein Komma und die Wörter „ihrer gesetzlichen Vertreterin, ihres gesetzlichen Vertreters, ihrer Betreuerin oder ihres Betreuers, ihrer Bevollmächtigten oder ihres Bevollmächtigten sofern Kenntnis über eine gesetzliche Vertretung, eine Betreuung oder eine Bevollmächtigung besteht“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Vorschriften zur Patientenverfügung (§ 1901a des Bürgerlichen Gesetzbuches) und zur Feststellung des Patientenwillens (§ 1901b des Bürgerlichen Gesetzbuches) bleiben unberührt.“
13. Die bisherige Nr. 20 wird zu Nr. 21.
14. Die bisherige Nr. 21 wird zu Nr. 22 und wird wie folgt gefasst:
„22. § 21 wird wie folgt gefasst:

(1) Bei einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der untergebrachten Person oder für das Leben, die Gesundheit oder andere bedeutende Rechtsgüter anderer können als Intervention der letzten Wahl auf ärztliche Anordnung von geschulten Mitarbeitenden besondere Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden, wenn zuvor alle Deeskalationsversuche erfolglos blieben. Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind im Einzelfall zulässig:

1. die Absonderung von anderen Patienten,
2. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände,
3. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. die Aufhebung der Bewegungsfreiheit durch mechanische Hilfsmittel, welche die Fortbewegungsfreiheit des betroffenen Menschen nach jeder Richtung hin vollständig aufhebt, einschließlich der hiermit medizinisch notwendig verbundenen Medikation (Fixierungsmaßnahme). Nicht umfasst ist die Fixierung an weniger als zwei Gliedern (sogenannte 1-Punkt-Fixierung) zur Sicherstellung einer laufenden somatischen Behandlung.
6. die Beobachtung der untergebrachten Person, auch durch technische Hilfsmittel.

(2) Bei einer besonderen Sicherungsmaßnahme nach Abs. 1 Satz 2

1. Nr. 2 und 6 hat eine engmaschige Überwachung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal zu erfolgen,
2. Nr. 5 ist die Eins-zu-eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal zu gewährleisten.

Besondere Sicherungsmaßnahmen nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 5 oder 6 sind nachzubespochen, sobald der Zustand der untergebrachten Person es zulässt.

(3) Eine besondere Sicherungsmaßnahme nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, durch die die Bewegungsfreiheit der untergebrachten Person nicht nur kurzfristig vollständig aufgehoben wird, darf nur durch das Gericht auf Antrag der ärztlichen Leitung angeordnet werden. Sie gilt dann als nicht nur kurzfristig, wenn im Zeitpunkt der Anordnung der Maßnahme davon auszugehen ist, dass ihre Dauer eine halbe Stunde überschreiten wird oder dies im Verlauf erkennbar wird. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung einer nicht nur kurzfristigen besonderen Sicherungsmaßnahme nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 durch eine Ärztin oder einen Arzt nach § 11 Abs. 2 Satz 1 getroffen werden. In diesem Fall ist unverzüglich eine nachträgliche richterliche Genehmigung zu beantragen, es sei denn,

1. es ist bereits zu Beginn der Maßnahme abzusehen, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Maßnahme ergehen wird oder
2. die Maßnahme ist vor Herbeiführung der Entscheidung tatsächlich beendet und es ist auch keine Wiederholung zu erwarten.

Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die Maßnahme vor deren Erlangung beendet worden, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen. Nach Beendigung der besonderen Sicherungsmaßnahme nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 ist die untergebrachte Person durch eine Ärztin oder einen Arzt auf die Möglichkeit der nachträglichen gerichtlichen Überprüfung ihrer Zulässigkeit hinzuweisen.

(4) Eine besondere Sicherungsmaßnahme nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, durch die die Bewegungsfreiheit der untergebrachten Person über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig entzogen wird, darf nur durch das Gericht auf Antrag der ärztlichen Leitung oder der bestellten Ärzte angeordnet werden. Abs. 3 Satz 3 bis 6 gelten entsprechend.

(5) Für das Verfahren bei gerichtlichen Entscheidungen über die Anordnung, die Genehmigung oder sonstige Überprüfung einer Maßnahme nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und Nr. 6 gelten bei Volljährigen die Bestimmungen für Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei Minderjährigen die Bestimmungen nach § 151 Nr. 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich bei Volljährigen nach § 313 Abs. 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei Minderjährigen nach den §§ 167 Abs. 1 Satz 1, 313 Abs. 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(6) Besondere Sicherungsmaßnahmen nach Abs. 1 Satz 2 dürfen nur aufrechterhalten werden, soweit und solange es ihr Zweck erfordert.

(7) Während der Durchführung besonderer Sicherungsmaßnahmen sind eine ärztliche Mitwirkung und Überwachung zu gewährleisten.

(8) Die Durchführung einer besonderen Sicherungsmaßnahme ist zu dokumentieren. Im Fall einer besonderen Sicherungsmaßnahme nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 5 und 6 sind die Anordnung und ihre Begründung, ihre Dauer, die Art der Betreuung und Überwachung, die Beendigung, die Nachbesprechung sowie im Fall der besonderen Sicherungsmaßnahmen nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und 6 zusätzlich die in der Sache ergangenen gerichtlichen Entscheidungen und der Hinweis auf die Möglichkeit der nachträglichen gerichtlichen Überprüfung zu dokumentieren.““

15. Die bisherigen Nr. 22 bis Nr. 30 werden zu den Nr. 23 bis Nr.31.
16. Es wird folgende neue Nr. 32 eingefügt:
„32. In § 33 wird das Wort „kann“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.“
17. Die bisherige Nr. 31 wird zu Nr. 33
18. Die bisherige Nr. 32 wird zu N. 34 und wird wie folgt gefasst:
„34. In § 36 Satz 3 wird die Angabe „2021“ durch „2027“ ersetzt.“

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Wiesbaden, 7.Dezember 2021

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Günter Rudolph